

## ZWECKVERBAND HUNSRÜCK-MOSEL

# BEBAUUNGSPLAN ‚GEWERBEPARK HUNSRÜCK-MOSEL – HUMOS – TEILGEBIET 1 – 3. ÄNDERUNG‘

### Auswertung der Anregungen

- aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

---

<b>I</b>	<b>Erläuterungen zum Verfahren.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit .....</b>	<b>10</b>

### **I Erläuterungen zum Verfahren**

*Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 an der Entwurfsplanung beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 24. November 2023.*

*Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Veröffentlichung im Internet und der zusätzlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung bei der Gemeindeverwaltung in Morbach jeweils in der Zeit vom 23. Oktober 2023 bis einschließlich 24. November 2023 statt.*

*Die Anregungen werden im Folgenden zunächst wiedergegeben,<sup>1</sup> dann aus der Sicht des für die Bebauungsplanung beauftragten Büros kommentiert. In Abstimmung mit der Verwaltung wird ein abschließender Beschlussvorschlag formuliert.*

*Längere Stellungnahmen werden in Sinnabschnitte geteilt, vorzugsweise anhand von Gliederungspunkten, die bereits Inhalt der Stellungnahmen sind. Ansonsten werden redaktionell Zwischenüberschriften eingefügt und in Klammer gesetzt, z.B. (Verkehrsaufkommen). Die zugehörige Kommentierung und der Beschlussvorschlag finden sich zur besseren Übersicht direkt im Anschluss an die einzelnen Anregungen.*

*Soweit Sachverhalte vorgetragen wurden, die zweifelsfrei ohne Beachtlichkeit in der Bebauungsplanung sind, werden diese im Sinne einer Aufwandsminimierung nicht abgedruckt.*

---

<sup>1</sup> Eventuelle redaktionelle Fehler der Originalstellungnahmen werden, soweit das Gemeinde zweifelsfrei erkennbar ist, bei der Abschrift korrigiert.

## II Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

### ■ Behörden und Träger ohne Anregungen

Absender	Datum des Schreibens
• Handwerkskammer Trier .....	20. Okt. 2023
• Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen .....	02. Nov. 2023
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regional- stelle Gewerbeaufsicht, Trier .....	08. Nov. 2023
• Deutsche Flugsicherung, Langen .....	14. Nov. 2023
• Deutscher Wetterdienst DWD, Hamburg .....	14. Nov. 2023
• Industrie- und Handelskammer Trier .....	20. Nov. 2023

*Die zuvor genannten Fachbehörden bzw. Träger haben schriftlich mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen bestehen bzw. dass ihre Belange nicht berührt sind. Ein Beschluss ist demnach nicht erforderlich.*

### ■ Behörden und Träger mit Anregungen

Absender, Datum des Schreibens	Seite
<b>Ila Planungs- und Bündelungsbehörden .....</b>	<b>3</b>
1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich ■ 09. Nov. 2023 .....	3
<b>Ilb Fachbehörden und Nachbargemeinden .....</b>	<b>6</b>
2 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues ■ 16. Nov. 2023 .....	6
3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier ■ 20. Nov. 2023 .....	7
4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier ■ 20. Nov. 2023 .....	8

## Ila Planungs- und Bündelungsbehörden

1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich

■ 09. Nov. 2023

### 1.1 Anregungen: (Allgemein)

Gegen die Wahl des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB bestehen keine rechtlichen Bedenken; der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.

Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 1 Ausfertigung des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.

Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Kreisverwaltung der Verfahrenswahl zustimmt. Die verfahrensrechtlichen und -praktischen Hinweise sind bekannt und werden von Seiten der Verwaltung ohnehin dementsprechend berücksichtigt.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die bekannten verfahrensrechtlichen Hinweise werden ohnehin berücksichtigt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

### 1.2 Weitere Anregungen: Naturschutzrechtliche Stellungnahmen

Die Gemeinde Morbach möchte den o.g. Bebauungsplan ändern.

Naturschutzfachlich relevant ist lediglich die Änderung des Zufahrtsweges und die damit einhergehende Rodung eines Teilbestandes des nördlich des Plangebietes liegenden Gehölzstreifens.

Vor Rodung der Gehölze ist sicherzustellen, dass keinerlei Baumhöhlen, Spaltenquartiere oder ähnliche Unterschlupfmöglichkeiten besonders und streng geschützter Tierarten vorhanden sind. Die Begutachtung hat von einer fachlich versierten Person zu erfolgen und das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Rodung ist ausschließlich innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums zwischen Oktober und Februar des Folgejahres erlaubt.

In den textlichen Festsetzungen werden zur Gebietsdurchgrünung und zur Einbindung in das Landschaftsbild Gehölzstrukturen aufgeführt. Diese sind, außer die entlang der Zufahrt geplanten Hecken, im Übersichtsplan nicht dargestellt. Der Übersichtsplan ist daher um die geplanten Gehölzstreifen zu ergänzen.

Ansatz- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit sind für die Pflanzmaßnahmen Bäume und Sträucher autochthoner Herkunft und für die Ansaatmaßnahmen Regiosaatgut des Herkunftsgebiets 7 zu verwenden.

Ich bitte um Ergänzung.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Ein Hinweis auf den zulässigen Rodungszeitraum ist bereits in der Planung enthalten. Unter Hinweise zur Realisierung sollte zusätzlich auf diesen Zeitraum sowie die erforderliche Begutachtung einer fachlich versierten Person vor der Rodung hingewiesen werden.*

*Eine konkrete Verortung der textlich vorgeschriebenen Begrünung im Plangebiet ist nicht beabsichtigt. Vorgegeben ist lediglich eine Begrünung auf mindestens 20 % der privaten Grundstückfläche. Für die hier vorgesehenen Gewerbegebietsflächen erscheint diese Vorgabe als ausreichend. Insbesondere wird damit auf die geplante großflächige gewerbliche Entwicklung Rücksicht genommen. Die Vorhabenplanung erfährt somit hinsichtlich der Verortung keine Einschränkungen und muss lediglich auf eine Begrünung in der vorgegebenen Größenordnung achten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Bereich HuMos und der Tatsache, dass mit der Planung lediglich eine Änderung bezüglich der Baustruktur, im Rahmen der bereits bestehenden Versiegelungsmöglichkeiten, vorgesehen ist, sind die Vorgaben zur Begrünung als ausreichend anzusehen.*

*Die Pflanzenliste sollte um die Empfehlung zur Verwendung von Bäumen und Sträuchern autochthoner Herkunft und von Ansaatmaßnahmen mit Regiosaatgut des Herkunftsgebiets 7 ergänzt werden.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Hinweise zur Realisierung werden bezüglich des Rodungszeitraums und der erforderlichen vorherigen Begutachtung ergänzt.**

**An der ausschließlich textlichen Vorgabe zur Begrünung der privaten Grundstücksflächen wird gemäß Kommentierung festgehalten.**

**Die Pflanzenliste wird um die Empfehlung zur Verwendung der vorgeschlagenen Herkunft für Anpflanzungen ergänzt.**

### **1.3 Anregungen: Stellungnahme vorbeugender Brandschutz**

Für die konkrete Umsetzung der Planung ist Nachfolgendes zu beachten:

1. Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss deshalb zur Verfügung stehen.

Für Industriegebiete beträgt die erforderliche Löschwassermenge (sog. „Grundschutz“) im Regelfall 3.200 l/min (53,3 l/s) über 2 Stunden.

Sollte die Löschwasserversorgung nicht alleine über das öffentliche Hydrantennetz abgedeckt werden können, so müssen die Art und die Lage der alternativen Löschwasserquellen vorab mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

2. In Abständen von höchstens 150 m sind Hydranten für Feuerlöschzwecke (DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384) anzuordnen.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die Hinweise zum Brandschutz betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes, sondern die Projektebene. Die Hinweise stellen keinen Konflikt für die Ebene der Bauleitplanung dar. Im Bebauungsplan sollten die Hinweise mit Verweis auf die Umsetzungsebene klarstellenderweise ergänzt werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die vorgetragenen Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und werden in der Begründung unter ‚Hinweise zur Realisierung/Ver- und Entsorgung‘ klarstellenderweise ergänzt.**

## IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden

### 2 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues

■ 16. Nov. 2023

#### **Anregungen:**

In der oben genannten Planunterlage fehlen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts. Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen: ‚Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)‘ Da sich der Duktus inzwischen auf Ebene der AdV geändert hat, kann alternativ auch die neuere Kurzform ‚©GeoBasis-DE/LvermGeoRP<Jahr des letzten Datenbezugs>‘ verwendet werden. Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.

#### **Kommentierung Bauungsplaner:**

*Wie vom Vermessungs- und Katasteramt angeregt sollte in den Planunterlagen die Quellenangabe der verwendeten Geobasisdaten redaktionell ergänzt werden.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Quellenangabe der Geobasisdaten wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.**

**3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion  
Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier**

■ 20. Nov. 2023

**Anregungen:**

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass der Direktion Landesarchäologie keine archäologischen Fundstellen im Plangebiet bekannt sind.*

*Die Pflichten nach Denkmalschutzgesetz sind ohnehin zu beachten. In den textlichen Festsetzungen unter ‚Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften‘ ist bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.*

*Eine Beteiligung der weiteren Direktionen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz ist routinemäßig erfolgt.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine archäologische Fundstelle im Plangebiet verzeichnet ist. Die Textfestsetzungen enthalten bereits einen Hinweis auf die gesetzlich vorgegebene Informationspflicht hinsichtlich des Beginnes der Erdarbeiten und die Meldepflicht von zu Tage kommenden Funden.**

**4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle  
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier**

■ 20. Nov. 2023

**Anregungen:**

Die Planung sollte hinsichtlich der Starkregenvorsorge ergänzt werden.

Ein Teilbereich des Plangebietes entwässert in Richtung der Ortslage Gutenthal.

Dort beginnen Abflusskonzentrationen nach Starkregenereignissen; die Oberflächenabflüsse können hier und im weiteren Verlauf erhebliche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten erreichen. (Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz)



**Kartenausschnitt unmaßstäblich!**

Die Gefährdung der Ortslage Gutenthal darf sich durch die Planung jedoch nicht erhöhen. Die Planung sollte für Maßnahmen zur Verbesserung der Gefährdungslage in Gutenthal genutzt werden. Daher ist aus Sicht der Starkregenvorsorge auch das Szenario einer Überlastung der geplanten Entwässerungsanlagen zu betrachten. Eine Abstimmung mit den Planungen zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept, das derzeit für die Gemeinde Morbach erstellt wird, empfehle ich.

Ich bitte, die angepasste Niederschlagswasserbewirtschaftung dann im Detail erneut vorzulegen.

Für den Planungsbereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformationssystem/Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

Die Planung sollte um Aussagen zum Thema Starkregen ergänzt werden. Bei der vorliegenden Planungsfläche handelt es sich um einen Teilbereich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan ‚Gewerbepark Hunsrück-Mosel –HuMos- Teilgebiet 1‘. Dieser Bebauungsplan beinhaltet, unmittelbar angrenzend an das vorliegende Plangebiet, größere zusammenhängende Grünflächen im Süden und Südwesten, die gemäß den rechtskräftigen Textfestsetzungen für den Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser bestimmt sind. Konkret sind in diesen Flächen Mulden für die Versickerung, Rückhaltung und Ableitung des unverschmutzten Oberflächenwassers anzulegen. Zudem beinhaltet der bestehende Bebauungsplan, auch



weiter nördlich des vorliegenden Geltungsbereiches, Flächen mit dieser Zweckbestimmung.

Die Thematik des anfallenden Niederschlagswassers wurde daher bereits in der zugrundeliegenden Ursprungsplanung berücksichtigt und auch dementsprechend umgesetzt.

Gemäß der abgebildeten Karte der Abflusskonzentration, ist insbesondere im Westen des vorliegenden Geltungsbereichs eine Abflussbahn abzulesen. Diese mündet in eine der vorgenannten größeren Rückhalteflächen, so dass damit bereits eine Unterbrechung des Abflusses in Richtung der Ortslage von Gutenthal sichergestellt ist.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Plangebiet der Bebauungsplanänderung um ein bebauten Gebiet handelt. Das zugrundeliegende Vorhaben wurde bereits auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes unter Befreiung von den Festsetzungen zur Gebäudehöhe genehmigt und ist schon errichtet. Der Änderungsbebauungsplan übernimmt diese tatsächliche Situation, so dass mit der Bebauungsplanung auch keine neuen Gegebenheiten hinsichtlich des Niederschlagswassers entstehen. Neu ist lediglich die Schaffung einer neuen Zufahrtsmöglichkeit von Norden, die jedoch keine wesentliche Veränderung darstellt, zumal eine komplette Stichstraße entfallen ist.

An dieser Stelle sollte zu dem auf die geplante Entwicklung des Teilgebietes 2 hingewiesen werden. Die Oberflächenentwässerung ist im Rahmen der laufenden Bauleitplanung zum derzeit noch unbebauten Teilgebiet 2 zu überprüfen und zu behandeln. Dieses Teilgebiet befindet sich westlich und südwestlich des vorliegenden Bebauungsplanes. Auch hier sind bereits erste Überlegungen bezüglich von Rückhalteflächen im Süden angedacht worden. Mit Blick auf die noch anstehende Entwicklung und den aktuellen Umgang bezüglich der Starkregenthematik sollte an dieser Stelle eine umfassende Abstimmung im Rahmen der Aufstellung des örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Gemeinde Morbach vorgesehen werden. Ebenso sollten die im Ursprungsplan festgesetzten Flächen für den Umgang mit dem Niederschlagswasser auf Ertüchtigung geprüft werden.

Die Begründung sollte um entsprechende Aussagen ergänzt werden.

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass für den Planungsbereich keine schädlichen Bodenbelastungen bekannt sind.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Begründung wird gemäß Kommentierung um die entsprechenden Aussagen zur Starkregenthematik ergänzt.**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Planungsbereich keine schädlichen Bodenbelastungen bekannt sind.**

### III Beteiligung der Öffentlichkeit

*Während der Zeiten der Veröffentlichung im Internet und der zusätzlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss entfällt damit.*

aufgestellt im Auftrag des Zweckverbandes Hunsrück-Mosel



IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im Dezember 2023

 2307 Ausw förmBeteil/hf